

Stadtpräsident  
Sebastian Ehlers

Schwerin, 05. Dezember 2023

## **Drucksache 01041/2023      „Widerspruch zum Beschluss der Stadtvertretung „Parkgebührenordnung“ DS 00902/2023/1“**

### **Änderungsantrag**

Die Stadtvertretung beschließt statt dem Punkt 2.) der Verwaltungsvorlage folgende **geänderte** Fassung:

„Die Vorlage DS-Nr. 00902/2023/1 „Parkgebührenordnung“ mit dem Beschlussvorschlag: „Die Stadtvertretung beschließt die neue Parkgebührenordnung einschließlich Gebührenfestlegung für Bewohnerparkausweise.“ wird mit folgenden Änderungen in den Punkten (1) und (3) im **§ 4 Bewohnerparkausweise**

- (1) „Für einen Bewohnerparkausweis wird eine jährliche Gebühr **von 60,00 € festgelegt.**“
- (3) „Bewohner mit Fahrzeugen mit mehr als 3,5 t Gesamtgewicht oder einer **Länge über 5,5 m** sind nicht anspruchsberechtigt.“

beschlossen.“

### **Begründung:**

Dem § 4 kann in der Form des Verwaltungsvorschlages nicht zugestimmt werden.

#### **§ 4 Bewohnerparkausweise**

- (1) „Für einen Bewohnerparkausweis wird eine jährliche Gebühr **von 120,00 € festgelegt.**“
- (3) „Bewohner mit Fahrzeugen mit mehr als 3,5 t Gesamtgewicht oder einer **Länge über 5 m** sind nicht anspruchsberechtigt.“

Schon im Zuge der Haushaltsberatungen wurden von Seiten der CDU/FDP-Fraktion als auch von anderen mehrfach vorgebracht, dass eine Erhöhung der Kosten für einen Bewohnerparkausweis auf fast das 4-fache bei einem gleichbleibend geringen Angebot an Parkraum eine Ungleichbehandlung darstellt und nicht angezeigt ist.

Die verwaltungsseitig vorgeschlagene Längenbeschränkung auf 5,00 m resultiert auf den nicht mehr zeitgemäßen Längenangaben für einen Pkw-Stellplatz nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen „RASt 06“ (herausgegeben 2007) und den Empfehlungen für den Ruhenden Verkehr (EAR aus 2005). Neben etlichen internationalen Herstellern haben auch mehrere deutsche Marken wie z.B. BMW, Audi und VW einige Modelle mit mehr als 5 Meter Länge. Ein typischer Familien-Pkw wie z.B. der VW Multivan 3 hat eine Fahrzeuglänge von 5,173 Metern und mit Anhängerkupplung sogar von 5,276 Metern. Auch schon die weit verbreiteten Modelle T5 und T6 der sogenannten VW-Busse hatten und haben Längen von 4892 bis 5304 mm.

Um Zustimmung wird gebeten.

gez. Gert Rudolf  
Fraktionsvorsitzender